

Stadt Wertheim

Hauptsatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (Gbl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2023 (Gbl. S.137) hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim in seiner Sitzung am 10. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Verfassung und Organe

§ 1

Form der Gemeindeverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (Gemeinderatsverfassung).
- (2) In der Stadt Wertheim sind in Wertheim-Bettingen, Wertheim-Dertingen, Wertheim-Dietenhan, Wertheim-Dörlesberg, Wertheim-Grünenwört, Wertheim-Höhefeld, Wertheim-Kembach, Wertheim-Lindelbach, Wertheim-Mondfeld, Wertheim-Nassig, Wertheim-Reicholzheim, Wertheim-Sachsenhausen, Wertheim-Sonderriet, Wertheim-Urphar und Wertheim-Waldenhausen gemäß § 67 ff. der Gemeindeordnung gleichnamige Ortschaften eingerichtet (Ortschaftsverfassung). Die Abgrenzungen der genannten Ortschaften ergeben sich aus den jeweiligen Gemarkungsgrenzen der ehemals selbstständigen Gemeinden.

§ 2

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Nach Entscheidung des Vorsitzenden können Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse nach Maßgabe des § 37a der Gemeindeordnung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden unter zeitgleicher Übertragung von Bild und

Ton. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

§ 3

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) Ausschuss für Verwaltung und Finanzen und zugleich Betriebsausschuss „Eigenbetrieb Burg“ und „Eigenbetrieb Wald“
 - b) Ausschuss für Bauwesen und Umwelt und zugleich Betriebsausschuss „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Wertheim“, Betriebsausschuss „Eigenbetrieb Baubetriebshof“, Betriebsausschuss „Eigenbetrieb Gebäudemanagement“
 - c) Umlegungsausschuss
- (2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außerdem als Mitglieder an:
 - a) Ausschuss für Verwaltung und Finanzen 11 Stadträte
 - b) Ausschuss für Bauwesen und Umwelt 11 Stadträte
 - c) Umlegungsausschuss 7 Stadträte und
2 Sachverständige
als beratende Mitglieder
- (4) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 4

Ortschaftsräte

- (1) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher. Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt die Hälfte der Zahl der Gemeinderäte, die für die Gemeindegrößengruppe der eingegliederten Gemeinde gemäß § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung maßgebend wäre, mindestens jedoch vier.
- (2) Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 5

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden gemäß § 71 Abs. 1 GemO nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis

der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

- (2) Jeder Ortsvorsteher kann gemäß § 71 Abs. 4 GemO an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

II. Zuständigkeiten

§ 6

Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Gemeinderat.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

§ 7

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen oder einem Ortschaftsrat übertragen sind oder dem Oberbürgermeister zustehen.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen mit Ausnahme des Umlegungsausschusses allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Anträge, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die von dem zuständigen Ausschuss noch nicht beraten sind, sind diesem auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates zur Vorberatung zu überweisen.

§ 8

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden selbstständig an Stelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von seiner Zuständigkeit gemäß § 7 Abs. 3 Gebrauch macht. Die beschließenden Ausschüsse, mit Ausnahme des Umlegungsausschusses, können eine

Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies beantragt und die Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist.

§ 9

Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen (VA/FA)

(1) Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen ist zuständig für folgende Bereiche:

Allgemeine Verwaltung	Partnerschaften
Bildung	Personalangelegenheiten
Familie	Personenstandsangelegenheiten
Feuerwehr	Rechnungsprüfungsangelegenheiten
Finanzverwaltung	Rechtsangelegenheiten
Integration	Schulen
Jugend	Soziales
Kindertagesstätten	Sport
Kulturelle Angelegenheiten	Stadtmarketing
Liegenschaften	Vereine
Michaelismesse	Wirtschaftsförderung
Öffentliche Ordnung	

(2) Innerhalb seines Aufgabengebietes entscheidet der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen in folgenden Fällen:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro
2. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushaltes von mehr als 25.000 Euro bis 100.000 Euro
3. Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro bis 20.000 Euro
4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 Euro bis 20.000 Euro
5. Bewilligung von Stundungsfristen für Forderungen, wenn der Betrag 25.000 Euro übersteigt
6. Verkauf von beweglichem Vermögen bei einem Wert des Objektes von mehr als 20.000 Euro bis 50.000 Euro und Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einer jährlichen Miete von mehr als 20.000 Euro bis 50.000 Euro
7. Einstellungen, Entlassungen und Beförderungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bis A 12
8. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 sowie S 17
9. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro
10. Abschluss von Vergleichen bei einem Wert des Nachgebens von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro
11. Namensgebung der Schulen nach § 24 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung
12. Bestimmung der Schulbezirke sowie Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen nach den §§ 25 und 30 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung

13. Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen nach § 40 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung
14. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO (Gemeindeordnung)
15. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung sowie Tausch von Grundstücken im Wert von mehr als 70.000 Euro bis 200.000 Euro.
16. Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sofern die jährliche Miete oder Pacht im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt.

§ 10

Zuständigkeit des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt (BA/UA)

- (1) Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt ist zuständig für folgende Bereiche:

Altlasten	Landschaftspflege
Altstadtsanierung	Landwirtschaft
Bauordnung	Stadtplanung
Friedhofsverwaltung	Tiefbau
Grünplanung	Umweltschutz
Hochbau	

- (2) Innerhalb seines Aufgabengebietes entscheidet der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt in folgenden Fällen:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro
2. Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) nach Information über laufende Baugenehmigungsverfahren bei für die Stadt- und Ortsentwicklung bedeutsamen Vorhaben
3. Beschlussfassung über Bauangelegenheiten im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB), soweit dieses eine Beteiligung der Gemeinde vorsieht:
 - a) Entscheidung über Widersprüche der Gemeinde nach § 37 Abs. 2 BauGB (Vorhaben der Landesverteidigung, der Bundespolizei oder des zivilen Bevölkerungsschutzes).
 - b) Beschluss über Grenzregelungen gemäß § 82 BauGB zur Herbeiführung einer ordnungsgemäßen Bebauung oder zur Beseitigung baurechtswidriger Zustände.

§ 11

Zuständigkeit des Umlegungsausschusses

- (1) Der Umlegungsausschuss hat die aufgrund von § 46 Baugesetzbuch und § 3 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches sowie des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (DVO BauGB) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Befugnisse.
- (2) Für den Umlegungsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse, soweit durch andere Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 12

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- (1) Bestehen Zweifel darüber, ob die Behandlung einer Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses oder eines Ortschaftsrates fällt, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den Umlegungsausschuss, der ausschließlich zuständig ist.

§ 13

Zuständigkeit des Ortschaftsrates und des Ortsvorstehers

- (1) Dem Ortschaftsrat der Ortschaft werden insbesondere folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übertragen, soweit diese Angelegenheiten nur die Ortschaft betreffen:
 - a) Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sofern die jährliche Miete oder Pacht im Einzelfall 30.000 Euro nicht übersteigt
 - b) Zustimmung zur Veräußerung von bebauten Grundstücken im Wert bis zu 70.000 Euro
 - c) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu 100.000 Euro (z.B. für die Ausgestaltung und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, des Friedhofs einschließlich der Bestattungseinrichtungen, der Park- und Grünanlagen, der Ortsstraßen, Wald- und Feldwege)
 - d) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen; Verkauf von beweglichem Vermögen, wenn der Wert des Objekts 20.000 Euro nicht übersteigt
 - e) Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Rathaus, Schule, Turnhalle, Sportanlagen, Kindertagesstätten und Spielplätze
 - f) Pflege des örtlichen Brauchtums und Förderung der kirchlichen, caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen
 - g) Pflege des Ortsbildes
 - h) Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen im Benehmen mit dem Gemeinderat
- (2) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft, soweit nicht nach Abs. 1 eine eigene Zuständigkeit des Ortschaftsrates besteht, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten der Ortschaft sind solche Angelegenheiten, die für die jeweilige Ortschaft von besonderer Bedeutung sind und nicht in gleicher Weise die ganze Stadtgemeinde betreffen. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten. Wichtige Angelegenheiten, zu denen der Ortschaftsrat zu hören ist, sind in vorstehend genanntem Rahmen (ortschaftsspezifischer Bezug) insbesondere:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er die Ortschaften betrifft
 - b) Aufstellung und Änderung, insbesondere auch Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen
 - c) Bauanträge
 - d) Veräußerung von unbebauten Grundstücken
 - e) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
 - f) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen
 - g) Festsetzung privatrechtlicher Entgelte
 - h) Jagd- und Fischereiverpachtung, wobei dem Ortschaftsrat bei der Verpachtung der Fischrechte ein Bestimmungsrecht, bei der Verpachtung der Jagd ein Vorschlagsrecht zum

jeweiligen Pächter zusteht Angelegenheiten, zu denen der Ortschaftsrat nicht zu hören ist, sind insbesondere:

- Änderung der Hebesätze der Realsteuern
- Änderung der Satzungen über die Erhebung von Kurtaxe, Hundesteuer und Vergnügungssteuer
- Änderung der Betriebsatzungen der Eigenbetriebe und Änderung der Abwassersatzung, soweit sich die Abwassergebühren in der Höhe nicht ändern.

(3) Der Ortsvorsteher entscheidet über

- a) den Verkauf von Brennholz und Obsterträgen zum Höchstgebot bzw. Marktpreis
- b) die Verwendung der der Ortschaft zur freien Verfügung überlassenen Mittel.

§ 14

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben (§ 44 Abs. 2 GemO). Er erledigt diejenigen Aufgaben, welche der Stadt als unterer Verwaltungsbehörde zugewiesen sind, vorbehaltlich einer anders geregelten Organzuständigkeit.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit nicht durch § 14 die Zuständigkeit des Ortschaftsrates begründet ist:
 - a) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushaltes bis zu 25.000 Euro
 - b) Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro
 - c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro
 - d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung sowie Tausch von Grundstücken im Wert bis zu 70.000 Euro sowie, unabhängig vom Grundstückswert, die Rücknahme von Grundstücken aufgrund eines vertraglichen Rücknahmerechtes und die Fristverlängerung für Bauverpflichtungen, wobei der jeweils zugesagte Fristzeitraum ein Jahr nicht übersteigen darf
 - e) Verzicht auf die Ausübung vertraglicher oder gesetzlicher Vorkaufs- oder Rücknahmerechte sowie Genehmigung von Vorhaben und Rechtsvorgängen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten gemäß § 144 und § 145 BauGB (z.B. bei Veräußerung, dinglicher Belastung, Teilung von Grundstücken sowie bei baulichen Veränderungen)
 - f) Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Fischereirechten, sofern die jährliche Miete oder Pacht im Einzelfall 30.000 Euro nicht übersteigt.
 - g) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu 100.000 Euro.
 - h) Verkauf von beweglichem Vermögen bei einem Wert des Objekts bis 20.000 Euro und Verträge über die Nutzung von beweglichen Vermögen bei einer jährlichen Miete von bis 20.000 Euro.
 - i) Bewilligung von Stundungsfristen für Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt.
 - j) Verkauf von Nutzstammholz und Obsterträgen zum Höchstangebot bzw. Marktpreis.
 - k) Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Kreditermächtigung bzw. des Höchstbetrages der Haushaltssatzung
 - l) Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Tätigkeit

- m) Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen
- n) Einstellung, Vergütung und Entlassung von Auszubildenden, Praktikanten und Beamtenanwärtern aller Laufbahnen
- o) Gewährung von Zulagen im Rahmen von Beschlüssen bzw. Arbeitgeberrichtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie von Prämien aus dem Mitarbeiterempfehlungsprogramm
- p) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand von Beamten und Versetzung von Beamten in den Ruhestand
- q) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10 sowie S 2 bis S 16
- r) Abweichungen vom Stellenplan, die keiner Nachtragssatzung bedürfen
- s) Einstellung, Entlassung und Beförderung von Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10
- t) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert 50.000 Euro nicht übersteigt; Abschluss von gerichtlichen Vergleichen unabhängig vom Streitwert
- u) Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Wert des Nachgebens 50.000 Euro nicht übersteigt
- v) Zustimmung gemäß § 37 Abs. 5 Landesbauordnung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen auf einem geeigneten Grundstück der Gemeinde und Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 Landesbauordnung zur Zahlung eines Geldbetrages anstelle der Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen
- w) Übernahme der gesetzlichen Ausfallhaftung für öffentliche Wohnungsbaudarlehen und privatrechtliche Ausfallhaftung beim Erwerb von Altbauten
- x) Entwidmung von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit im Entwidmungsverfahren keine Einwendungen hiergegen erhoben worden sind

§ 15

Örtliche Verwaltung

- (1) Die in den Ortschaften gemäß § 68 Abs. 4 der Gemeindeordnung eingerichteten örtlichen Verwaltungen werden so lange unterhalten, als ein Bedürfnis hierfür besteht.
- (2) In den Stadtteilen kann jeweils ein mit sachkundigen Bürgern besetzter Verwaltungsausschuss eingerichtet werden. Dieser trägt die Bezeichnung Stadtteilbeirat. Seine Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig und dienen als kompetente Ansprechpartner der Bevölkerung und zuverlässige Sachwalter vor Ort. Der Stadtteilbeiratsvorsitzende und ein Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Stadtteilbeirats gewählt.

§16

Betriebssatzung

Die Bestimmungen der Betriebssatzungen für die städtischen Eigenbetriebe bleiben durch die Hauptsatzung unberührt.

III. Schlussvorschriften

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.04.1979 außer Kraft.

Wertheim, 10. Juli 2023

Für den Gemeinderat

Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

Hinweis:

Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder irgendjemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.